



BILDUNGSORDNUNG



DIE STETS AKTUELLE AUSGABE GIBT ES ONLINE UNTER
BILDUNGSORDNUNG.LFVM-V.DE

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
BEGRIFF, STRUKTUR UND AUFGABEN DER ARBEITSGRUPPE BILDUNG.....	3
§ 1 Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	3
§ 2 Struktur und Aufgaben.....	3
§ 3 Zuständigkeiten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	4
§ 4 Qualitätsrichtlinien	4
TRAINERLIZENZEN	4
§ 5 Trainerlizenzen des DFB.....	4
§ 6 Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen	5
§ 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	5
§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	6
§ 9 Kosten der Ausbildung	6
§ 10 B-Lizenz.....	6
§ 11 C-Lizenz.....	6
§ 12 Prüfungen	7
§ 13 Zulassungs- und Prüfungsordnung	7
§ 14 Gültigkeitsdauer und Verlängerung.....	7
§ 15 Lizenzverlängerungsgebühren	8
VERFAHREN GEGEN TRAINER.....	8
§ 16 Entziehung der Lizenz	8
§ 17 Unsportliches Verhalten	8
§ 18 Einleitung und Durchführung von Verfahren	9
ORGANISATORISCH-VERWALTENDER BEREICH	9
§ 19 Ausbildungen	9
§ 20 Weiterbildungen.....	9
ZERTIFIZIERTE AUSBILDUNGSLEHRGÄNGE (VORSTUFEN ZU LIZENZEN).....	9
§ 21 Durchführungsbestimmungen	9
§ 22 Anerkennung von Lizenzvorstufen	9
SCHIEDSRICHTERAUS- UND -WEITERBILDUNG	9
§ 23 Ausbildung.....	9
§ 24 Weiterbildung.....	10
§ 25 Qualifizierung.....	10
Zeitpunkt des Inkrafttretens	10

Präambel

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich aufgrund des anhaltenden demografischen Wandels und der verschiedensten Voraussetzungen in Lebenswelt und Sozialisation in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Umfeld. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes und des LFV soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen
- Vereine und deren Vertreter in ihrer Entwicklung vielseitig zu unterstützen und
- Fußball in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu sehen sowie für Demokratie, Vielfalt, Fairness, Toleranz und Respekt vor anderen einzutreten.

Die vorliegende Bildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im LFV verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Der LFV erkennt die DFB-Ausbildungsordnung als allgemeinverbindliche Grundlage an und beschließt für seinen Bereich die nachfolgenden Bestimmungen, die in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen gilt.

BEGRIFF, STRUKTUR UND AUFGABEN DER ARBEITSGRUPPE BILDUNG

§ 1

Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Als eine Kernaufgabe organisiert der LFV Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Vereinsvertreter.

1. Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Ausbau von Alltagskompetenzen) innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis, bestehend aus einer Abschlussleistung sowie diversen Zwischenleistungen und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.
2. Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Anerkennung als Schiedsrichter. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Ausbau von Alltagskompetenzen), der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.
3. Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Anerkennung als Schiedsrichter. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Ausbau von Alltagskompetenzen), der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.

§ 2

Struktur und Aufgaben

Das oberste Organ für alle Fragen und Entscheidungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung des LFV ist die Arbeitsgruppe Bildung.

Diese besteht mindestens aus:

- a) dem Vizepräsidenten für Gesellschaftliche Verantwortung
- b) dem ehrenamtlichen Bildungsbeauftragten
- c) dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten
- d) dem Verbandsschiedsrichterlehrwart

e) dem Verbandssportlehrer

f) dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball

Der Arbeitsgruppe Bildung werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Planung und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung im LFV;
- b) Gewinnung und Ausbildung von Referenten sowie Qualitätssicherung der Ausbildung;
- c) Ausgestaltung von Lehrplänen und Durchführung von Maßnahmen;
- d) die Prüfung, Überwachung und Sanktionierung der Verstöße gegen die Vorschriften zu den Trainerlizenzen gemäß § 6 BildO in erster Instanz, ohne dass es eines sportgerichtlichen Verfahrens bedarf.

§ 3

Zuständigkeiten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist der DFB als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht den LFV in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein.
2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche
 - Fußball-Lehrer
 - Trainer mit A⁺-Lizenz
 - Trainer mit A-Lizenz
 - Trainer mit B⁺-Lizenz
3. Der LFV ist zuständig für alle anderen Ausbildungsbereiche.
4. Der LFV erteilt Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate.
5. Der LFV ist für die von ihm angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen allein verantwortlich.
6. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus- und Fortbildung beträgt 45 Minuten.

§ 4

Qualitätsrichtlinien

Die durch den DFB erlassenen Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sind durch den LFV umzusetzen. Die Arbeitsgruppe Bildung beruft einen ehrenamtlichen Bildungsbeauftragten für die verbandsinterne Lehrarbeit.

Der ehrenamtliche Bildungsbeauftragte ist zusammen mit dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten für die Umsetzung und Einhaltung der Bildungsordnung und der festgelegten Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung verantwortlich.

TRAINERLIZENZEN

§ 5

Trainerlizenzen des DFB

Das Trainer-Lizenz-System beinhaltet zielgruppenspezifische Wege für Kinder-, Jugend- und Erwachsenentrainer.

1. Trainer erhalten je nach ihrer Ausbildung die Trainer-C-Lizenz des DFB, die Trainer-B-Lizenz des DFB, die Trainer-B⁺-Lizenz des DFB, die Trainer-A-Lizenz des DFB, die Trainer-A⁺-Lizenz des DFB und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer B-Lizenz sowie die DFB-Trainer C-Lizenz wird im Auftrag des DFB vom LFV erteilt; alle höheren Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder lizenzierte Trainer hat innerhalb von drei Jahren an mindestens zwanzig Fortbildungsstunden des Landesfußballverbands aktiv teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 15) erteilt und wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

§ 6

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 19 Nr. 3, 20 Nr. 3, 21 Nr. 3, 21a Nr. 3, 21b Nr. 3, 22 Nr. 3, 22a Nr.3, 22b Nr. 3 und 23 Nr. 5 der DFB-Ausbildungsordnung aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
2. Im Landesspielbetrieb ist es Mindestvoraussetzung eine gültige C- bzw. B-Lizenz zur Ausübung der Trainertätigkeit zu führen. Die Mindestanforderungen gelten nicht, wenn die Landesspielklasse die unterste Spielklasse für den jeweiligen Verein darstellt und durch den Kreisverband, dem der Verein angeschlossen ist, kein Pflichtspielbetrieb organisiert wird.
 - a) Erwachsene
Teams der Verbandsligen sowie der Senioren-Landesligen werden von Trainern geführt, welche mindestens im Besitz der B-Lizenz sind. Für alle anderen Teams in den Landesspielklassen gilt die C-Lizenz als Mindestanforderung.
 - b) Jugend
Teams der Verbandsligen werden von Trainern geführt, welche mindestens im Besitz der B-Lizenz sind. Für alle anderen Teams in den Landesspielklassen gilt die C-Lizenz als Mindestanforderung. Ausnahmen ergeben sich aus § 6, Absatz 2.
 - c) Verstöße
Die Kontrolle der Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen sowie eine mögliche Ahndung erfolgt durch die Arbeitsgruppe Bildung auf Grundlage des § 37 Bstb. b) der Rechts- und Verfahrensordnung. Bei Mehrfachnennung eines Trainers hat die AG Bildung eine Untersuchung einzuleiten.

Im Kreisspielbetrieb wird angestrebt, dass die Trainer die Ausbildungsstufe Trainer-C-Lizenz erwerben.

3. Der LFV gibt den Vereinen langfristig Termine für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer bekannt, damit diese ihrer Verpflichtung, Teams mit Trainern der vorgegebenen Tätigkeitsberechtigung zu besetzen, gerecht werden können. Im Verlauf eines Spieljahres muss die erforderliche Lizenz von den Trainern bzw. von den Vereinen nachgewiesen werden.
4. Sind Ausnahmen von den Nr. 1 und 2 aus zwingenden Gründen erforderlich, so sind sie nur zulässig für den Rest einer Spielzeit und nur nach vorheriger Genehmigung durch die Arbeitsgruppe Bildung. Ausnahmsweise genehmigte Tätigkeiten begründen in keinem Fall eine bevorzugte Aufnahme in eine höhere Ausbildungsstufe.
5. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die ihre Ausbildungserlaubnis nicht mehr ausreicht, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4) höchstens für eine Spielzeit weitertrainieren; auf Antrag können diese durch die Arbeitsgruppe Bildung bevorzugt zur Ausbildung für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen werden.
6. Inhaber aller DFB-Trainerlizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen (§ 9) erfüllen. Die Zulassung kann trotz Vorliegens der genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner/ihrer Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, den zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gerecht zu werden.
2. Über die Zulassung entscheidet die Arbeitsgruppe Bildung des LFV. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Arbeitsgruppe Bildung Beschwerde einlegen.

3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die Arbeitsgruppe Bildung Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell beschließen.
4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er/sie sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben.
5. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen sowie Berufs- und Studienabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung die Arbeitsgruppe Bildung generell, gegebenenfalls auch durch eine Einzelfallentscheidung.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt die Anmeldung im DFBnet voraus. Die ausgeschriebenen Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen.
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres. Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.
 - b) Tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs,
 - c) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB,
 - d) ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original),
 - e) Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre zurückliegen darf.
 - f) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds,
 - g) Erklärung, dass er sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und des LFV unterwirft.

Das ärztliche Zeugnis und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als drei Monate sein.

3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann.
4. Der Bewerber um die Trainer B-Lizenz und Trainer C-Lizenz schließt mit dem LFV einen Schiedsgerichtsvertrag ab.

§ 9

Kosten der Ausbildung

Die Lizenzgebühren und die Festlegung zu den lehrgangsspezifischen Kosten einschließlich einer Kostenpauschale bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang sind in § 27 der Finanzordnung des LFV geregelt. Die Lizenzgebühren und die lehrgangsspezifischen Kosten sind vor Beginn der Ausbildung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu zahlen. Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden. Die vollständige Zahlung des Teilnahmebeitrags ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung.

§ 10

B-Lizenz

1. Die modulare B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 LE; sie gliedert sich in die Module Leistung I (60 LE) und Leistung II (60 LE).
2. Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe B-Lizenz ist eine gültige C-Lizenz sowie mindestens sechs Monate Erfahrung als Trainer Voraussetzung.
3. Das C-Lizenz-Modul Leistung I im Profil Leistung entspricht dem Modul Leistung I der B Lizenz und wird entsprechend mit 60 LE auf das Modul Leistung I der B Lizenz anerkannt.

§ 11

C-Lizenz

Die modulare Ausbildung Trainer C-Lizenz kann zentral oder dezentral in Wochen- oder Wochenendlehrgängen durchgeführt werden. Sie umfasst 120 LE inkl. Leistungsnachweise.

Die C-Lizenz gliedert sich in den DFB-Basis-Coach bzw. den DFB-Junior-Coach mit 40 LE und 80 profilspezifische LE. Nachfolgende Profile werden angeboten:

- Profil Kinder
- Profil Jugend
- Profil Erwachsene

Das Kindertrainerzertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Kinder der C-Lizenz anerkannt. Zusätzlich kann folgendes, zielgruppenspezifisches Profil für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler angeboten werden:

- Profil Leistung

Das C-Lizenz-Profil Leistung gliedert sich in 20 LE Vereinsaufgaben und das Modul Leistung I (60 LE). Die Lizenz ist grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren zu erwerben.

§ 12

Prüfungen

1. Die Leistungsnachweise der Teilnehmenden an den Trainer-Lehrgängen im LFV werden im Auftrag der AG Bildung des LFV durch ein bestätigtes Lehrgremium abgenommen. Die Abnahme von Leistungsnachweisen erfolgt von mindestens zwei Mitgliedern des Lehrgremiums.
2. Das Lehrgremium für die Ausbildung zur C-Lizenz sowie zur B-Lizenz wird von der Arbeitsgruppe Bildung benannt.
3. Gegen Entscheidungen des Lehrgremiums kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Hilft die Arbeitsgruppe Bildung dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Vorstand des LFV endgültig.

§ 13

Zulassungs- und Prüfungsordnung

1. Zur Abschlussleistung wird nur zugelassen, wer an den Präsenzphasen der Ausbildung vollständig und in den Online-Phasen der Ausbildung erfolgreich teilgenommen hat. Eine fristgerechte Bearbeitung der online gestellten Aufgaben innerhalb der Ausbildung ist ebenso Bedingung für einen Lizenzerwerb.
2. Die Leistungsnachweise werden nach § 25 der Ausbildungsordnung des DFB abgehalten. Der Leistungsnachweis wird in Zwischen- und Abschlussleistungen unterteilt.
3. Zur differenzierten Leistungsbewertung werden in allen Ausbildungsteilen Zwischenleistungen gefordert und bewertet, die ihrerseits mit dem Status „formal erbracht“ bewertet sein müssen. Für die Zulassung zu der Abschlussleistung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein.
4. Die Lizenz wurde insgesamt erfolgreich abgelegt, wenn der Leistungsnachweis mit „bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ (gilt nur für die B-Lizenz) bewertet worden ist.
5. Eine nicht bestandene Abschlussleistung kann innerhalb eines Jahres nach dem ersten Versuch zweimal wiederholt werden. In der B Lizenz muss ab drei nicht bestandenen Abschlussleistungen die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden. Die Wiederholung muss in dem Landesverband stattfinden, in dem die Ausbildung absolviert wurde.

§ 14

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen
 - a) Trainer C
 - b) Trainer B
 - c) Trainer B+
 - d) Trainer A
 - e) Trainer A+
 - f) Fußball-Lehrersind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere drei Jahre (= Verlängerungszeitraum).

2. Fristgerecht ist der Verlängerungsantrag im letzten halben Jahr der Gültigkeitsdauer zustellen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den von der Arbeitsgruppe Bildung anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von mindestens zwanzig LE nachzuweisen. Mit der Lizenzverlängerung verfallen alle bis dahin absolvierten LE. Eine Übertragung auf den nächsten Verlängerungszeitraum wird nicht anerkannt. Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmenden jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.
3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von drei Jahren (Nr. 1) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen Verlängerungszeitraums beantragt, müssen entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeit der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung, nachgewiesen werden.
5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis der tadellosen Führung wird verlangt und darf bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines dem DFB angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

§ 15

Lizenzverlängerungsgebühren

Für die Verlängerung der Lizenzen werden Gebühren (entsprechend des § 27 der Finanzordnung) erhoben.

VERFAHREN GEGEN TRAINER

§ 16

Entziehung der Lizenz

Die C-Lizenz sowie die B-Lizenz kann der LFV in eigener Zuständigkeit entziehen, wenn:

- a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- b) der Lizenzinhaber sich der Durchführung eines gegen ihn/sie eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er/sie einem Verein des LFV nicht oder nicht mehr angehört.

§ 17

Unsportliches Verhalten

1. Alle Trainer verpflichten sich gemäß den Geboten des respektvollen Umgangs miteinander zu verhalten.
2. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB und des LFV geahndet.
3. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er / sie
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder des LFV verstößt oder
 - b) durch sein/ihr Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - c) seine/ihre Stellung als Trainer missbraucht.
4. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu 600 Euro,
 - c) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles des zu betreuenden Teams im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot)
 - d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

5. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine/ihre

Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er/sie mit dem Team weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

6. Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 18

Einleitung und Durchführung von Verfahren

Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu stellen.

ORGANISATORISCH-VERWALTENDER BEREICH

§ 19

Ausbildungen

Die Arbeitsgruppe Bildung des LFV kann entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung zertifizierte Ausbildungslehrgänge im organisatorisch-verwaltenden Bereich anbieten:

- DFB-Vereinsjugendmanager
- Vereinsmanager C-Lizenz
- Vereinsmanager B-Lizenz.

§ 20

Weiterbildungen

Der Landesfußballverband organisiert dezentrale Weiterbildungsmaßnahmen zu organisatorisch verwaltenden Themen für Vereins- und Verbandsfunktionäre.

ZERTIFIZIERTE AUSBILDUNGSLEHRGÄNGE (VORSTUFEN ZU LIZENZEN)

§ 21

Durchführungsbestimmungen

Die Arbeitsgruppe Bildung des LFV bietet entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Lizenzvorstufe mit den nachfolgend genannten LE an:

- DFB-Kindertrainerzertifikat (20 LE)
- DFB-Junior Coach (40 LE)
- DFB-Basis Coach (40 LE)

§ 22

Anerkennung von Lizenzvorstufen

1. Eine Anrechnung der Lizenzvorstufen auf die Ausbildung zur C-Lizenz sowie zur Ausbildung Vereinsmanager C (§ 19) erfolgt entsprechend der gültigen Ausbildungsordnung des DFB.
2. Für die Ausbildung Trainer B-Lizenz werden keine LE anerkannt.

SCHIEDSRICHTERAUS- UND -WEITERBILDUNG

§ 23

Ausbildung

Die Schiedsrichterausbildung wird sowohl dezentral von den Schiedsrichterausschüssen der Kreis-/Fußballverbände als auch zentral vom Schiedsrichterausschuss des LFV angeboten und durchgeführt. Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils aktuellen Vorgaben des DFB und des LFV.

§ 24

Weiterbildung

Die Schiedsrichtergruppen der Kreis-/Fußballverbände halten ihre Mitglieder auf dem neuesten Kenntnisstand. Eine zusätzliche Weiterbildung der Schiedsrichter mit Einstufung im Landesverband wird durch den Verbandsschiedsrichterausschuss organisiert.

§ 25

Qualifizierung

Der Verbandsausschuss überprüft seine Schiedsrichter regelmäßig hinsichtlich Regelkenntnis, körperlicher Fitness und Spielleitungskompetenz.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Bildungsordnung wurde auf Grundlage der Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung neu gefasst tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.